

Deutsche Fassung

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von
Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und
Lastenaufzüge - Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung
von Personen mit Behinderungen**

Safety rules for the construction and installation of lifts -
Particular applications for passengers and goods
passenger lifts - Part 76: Evacuation of disabled persons
using lifts

Règles de sécurité pour la construction et l'installation des
élévateurs - Applications particulières pour les ascenseurs
et ascenseurs de charge - Partie 76: Utilisation des
ascenseurs pour l'évacuation des personnes handicapées
en cas d'urgence

Diese Technische Spezifikation (CEN/TS) wurde vom CEN am 14. Mai 2011 als eine künftige Norm zur vorläufigen Anwendung angenommen.

Die Gültigkeitsdauer dieser CEN/TS ist zunächst auf drei Jahre begrenzt. Nach zwei Jahren werden die Mitglieder des CEN gebeten, ihre Stellungnahmen abzugeben, insbesondere über die Frage, ob die CEN/TS in eine Europäische Norm umgewandelt werden kann.

Die CEN Mitglieder sind verpflichtet, das Vorhandensein dieser CEN/TS in der gleichen Weise wie bei einer EN anzukündigen und die CEN/TS verfügbar zu machen. Es ist zulässig, entgegenstehende nationale Normen bis zur Entscheidung über eine mögliche Umwandlung der CEN/TS in eine EN (parallel zur CEN/TS) beizubehalten.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	4
0 Einleitung	5
0.1 Hintergrund der vorliegenden Technischen Spezifikation	5
0.2 Grundsätzliche Situation in Europa in Bezug auf Evakuierung	5
0.3 Grundprinzipien für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen unter Berücksichtigung dieses Dokuments	6
0.4 Zielsetzung dieses Dokuments	6
0.5 Anwendung der vorliegenden Technischen Spezifikation	7
0.6 Zusammenhang zwischen dieser Norm und weiteren der Reihe EN 81-70	7
1 Anwendungsbereich	8
1.1 Nutzung des Aufzugs	8
1.2 Anwendung dieser technischen Spezifikation	8
1.3 Anforderungen dieser Technischen Spezifikation	8
1.4 Annahmen	9
1.5 Berücksichtigung von Arten von Behinderungen	10
1.6 Kombinationen von Behinderungen	10
1.7 Berücksichtigte Arten von Evakuierung	10
2 Normative Verweisungen	10
3 Begriffe	11
4 Liste der signifikanten Gefährdungen	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Signifikante Gefährdungen	13
4.3 Nicht behandelte Gefährdungen	14
5 Anforderungen an die Nutzung eines Evakuierungsaufzugs für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit	14
5.1 Größe und Geschwindigkeit des Aufzugs	14
5.2 Grundlegende Anforderungen an den Evakuierungsaufzug	14
5.3 Steuerungen	15
5.3.1 Gebäudeeingangssignal	15
5.4 Ausgangssignal(e) (Schnittstellen)	16
5.4.1 Anforderungen an die Schnittstelle zwischen der Brandmeldeanlage und der Aufzugssteuerung	16
5.5 Einrichtungen in der Haltestelle	17
5.5.1 Anzeigen in der Haltestelle	17
5.5.2 Befehlsgeber	18
5.5.3 Anzeigen im Fahrkorb	18
5.6 Fahrkorb-Kommunikationssystem	18
5.7 Verhalten des Aufzugs bei Eintreffen eines Evakuierungssignals	18
5.7.1 Vorgesehener Betrieb	18
5.7.2 Betrieb des Aufzugs im Evakuierungsmodus	19
6 Feststellung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen	20
7 Benutzerinformationen	21

Anhang A (informativ) Konzept des Evakuierungsaufzugs.....	22
A.1 Allgemeines	22
A.2 Konstruktion des Aufzugs.....	23
Anhang B (informativ) Grundlegende Anforderungen an das Gebäude	24
B.1 Allgemeines	24
B.2 Anzahl der für die Evakuierung bestimmten Aufzüge.....	24
B.2.1 Sicherer Bereich	24
B.2.2 Größe der sicheren Bereichs	25
B.2.3 Umwehrung.....	25
B.2.4 Türen der sicheren Bereichs	25
B.2.5 Zeichen und Anzeigen	25
B.2.6 Kommunikation	26
B.2.7 Notbeleuchtung	26
B.2.8 Schutz vor Rauch im Schacht und der Sicherheitszone.....	26
B.2.9 Rauchfreihaltung	27
B.2.10 Temperatur	27
B.2.11 Evakuierungsstuhl	27
B.3 Brandmelde- und/oder Rauchererkennungssystem	27
B.4 Brand-/Raucherkennungsmaßnahmen	27
B.5 Hydraulische Aufzüge.....	27
B.6 Stromversorgung	28
B.7 Notwendige Signale für den Aufzugsbetrieb.....	28
Anhang C (informativ) Maßnahmen an der Schnittstelle(n) zwischen der Brandfrüherkennungsanlage und dem Aufzug.....	29
Literaturhinweise	30

Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TS 81-76:2011) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Als Teil des europäischen Harmonisierungsprozesses hat CEN/CENELEC ein Arbeitsprogramm zur Erstellung einer Reihe von Sicherheitsnormen für Maschinen und Aufzüge aufgelegt.

Dieses Dokument ist Teil der EN 81-Normenreihe *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen*. Dies ist die erste Ausgabe dieser Technischen Spezifikation.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diesen anzukündigen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

0 Einleitung

0.1 Hintergrund der vorliegenden Technischen Spezifikation

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es für Aufzüge keine europäischen und wenige nationale Vorschriften, die Spezifikationen zur Rettung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit mittels Aufzügen aus Gebäuden enthalten.

Dies hat zur Folge, dass Personen mit Behinderungen Schwierigkeiten und Zeitverlust erleben können, während sie auf Unterstützung für eine Evakuierung warten.

Dieses Dokument wurde als ein erster Schritt zur Festlegung von Anforderungen an eine Europäische Norm für Evakuierungsaufzüge erarbeitet. Seit es Empfehlungen, die Personen mit Behinderungen den Zugang zu Gebäuden mit Aufzügen nach EN 81-70 ermöglichen, gibt, ist man sich sicher, dass ein standardisierter Evakuierungsaufzug ein sinnvoller Schritt zur Durchführung einer sicheren Evakuierung wäre.

Im heutigen Europa legt die europäische Aufzugsrichtlinie strenge Sicherheitsanforderungen fest, die von allen neuen Aufzügen erfüllt werden müssen, die in Betrieb gehen. Zur Unterstützung der Aufzugsrichtlinie wurde eine Vielzahl von harmonisierten Normen wie EN 81-1 und EN 81-2 erarbeitet, die grundlegende Sicherheitsanforderungen an die Bauart neuer Aufzüge behandeln. EN 81-73 beschreibt, wie ein Aufzug, der nicht für die Nutzung während eines Brands vorgesehen ist, auf geregelte Art außer stillgesetzt werden kann. Feuerwehraufzüge, die nach EN 81-72 ausgelegt wurden, sind nach Zustimmung durch die Feuerwehr möglicherweise ebenfalls zur Evakuierung von Personen mit Behinderungen geeignet. Einige der Merkmale von EN 81-72 werden jedoch keinen wesentlichen Beitrag zur Evakuierung liefern.

0.2 Grundsätzliche Situation in Europa in Bezug auf Evakuierung

- a) Die Einführung von Brandschutzvorschriften für Gebäude ist nicht einheitlich geregelt, und sie unterscheidet sich üblicherweise
 - 1) von Land zu Land;
 - 2) von Stadt zu Stadt;
 - 3) in Abhängigkeit von der Art des Gebäudes.
- b) Evakuierungs- und Brandbekämpfungskonzepte sowie der Brandschutz können ebenfalls unterschiedlich sein. Trotzdem gibt es einige Gemeinsamkeiten:
 - 1) Horizontale und vertikale Bewegungsflächen und Treppen werden in einem Gebäude nach Anzahl und Breite so bemessen, dass sie in einem durch die zutreffenden örtlichen oder nationalen Vorschriften vorgegebenen Zeitraum die Evakuierung des Gebäudes ermöglichen;
 - 2) Aufzüge werden selten als Rettungswege angesehen;
 - 3) die normale Regel lautet „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“;
 - 4) diese Regel wird auf unterschiedliche Art den Benutzern des Gebäudes mitgeteilt:
 - Anzeigen;
 - Durchsagen;

- Schulung;
- schriftlicher Evakuierungsplan und -vorgehensweisen.

- c) In einigen Sonderfällen und unter besonderen Bedingungen können in einigen Ländern besondere Aufzüge für den Transport von Personen mit Behinderungen bei Notfällen eingesetzt werden.
- d) In Bürogebäuden und in Gebäuden mit Publikumsverkehr (z. B. Hotels usw.) wird das Personal oftmals als Verantwortliche für die Evakuierung des Gebäudes oder bestimmter Geschosse bestimmt. Diese werden als „Evakuierungshelfer“ oder „Brandschutzhelfer“ bezeichnet. Der Begriff Evakuierungshelfer wird in diesem Dokument durchgängig verwendet.

Deren Aufgabe ist es:

- 1) bei einem Evakuierungsalarm zu prüfen, ob alle Bereiche tatsächlich evakuiert wurden;
- 2) Personen mit Behinderungen und insbesondere solche mit eingeschränkter Beweglichkeit zu evakuieren.

0.3 Grundprinzipien für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen unter Berücksichtigung dieses Dokuments

Der Grundsatz, dass Treppen als der Hauptweg zur Rettung aus einem Gebäude angesehen werden, bleibt unverändert.

Zweck dieser Technischen Spezifikation ist es nicht, diesen Grundsatz zu überdenken, jedoch zu überlegen, unter welchen Bedingungen Aufzüge zusätzlich zu Treppen mit ausreichender Sicherheit genutzt werden können, um bei der Evakuierung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit zu helfen.

Evakuierungsaufzüge sollten Aufzüge sein, die im Allgemeinen für den täglichen Vertikaltransport eingesetzt werden, dabei aber über besondere Eigenschaften für den Evakuierungsfall verfügen. Dieses geschieht mit Absicht, um eine regelmäßige Benutzung der Aufzüge sicherzustellen, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sie im Evakuierungsfall auch funktionieren.

Diese Technische Spezifikation hebt ebenfalls gewisse Gebäudemerkmale hervor, die bereitgestellt werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz der Aufzüge, der Aufzugsbenutzer und der auf den Aufzug Wartenden sicherzustellen.

Dieses Dokument beschreibt nur einen elementaren „Evakuierungsaufzug“, um eine vernünftige und praktische Lösung, die zum Einsatz in manchen Gebäuden geeignet ist, anzubieten.

Diese Technische Spezifikation ist nicht für alle Arten von Gebäuden, wie Gebäude ohne eine Person, die sich um das Gebäude und seine Evakuierung kümmert, die nicht in dem Gebäude ansässig ist, oder Wohnhäuser mit mehreren Bewohnern, die sich gemeinsame Rettungswege teilen und keine Verantwortlichen im Gebäude haben, geeignet. Diese Fälle erfordern andere Lösungen als die in diesem Dokument beschriebenen.

0.4 Zielsetzung dieses Dokuments

Diese Technische Spezifikation behandelt

- a) die Verringerung des Risikos für Personen im Fahrkorb, durch Brand und Rauch beeinträchtigt zu werden,
- b) die Verringerung des Risikos für Personen, während einer Evakuierung im Fahrkorb eingeschlossen zu werden,
- c) die Verringerung der Evakuierungszeit für Personen, die nicht in der Lage sind, Treppen zu benutzen.